

Fördergrundsätze der Lehrstellenförderung der Stadt Rastatt ab 2011

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat in seiner Sitzung am 11.07.2011 beschlossen:

Das Lehrstellenförderprogramm wird im Ausbildungsjahr 2011/2012 und in den Folgejahren mit jeweils zehn Plätzen fortgeführt und hierfür werden im Haushalt ab dem Haushaltsjahr 2012 jeweils 7.700 € bereit gestellt.

Die Förderung sollen Betriebe erhalten, die in Rastatt mit Hauptwohnsitz gemeldete Jugendliche und Heranwachsende ausbilden, welche von der Arbeitsagentur als schwer vermittelbar bestätigt sind.

Vorrangig gefördert werden sollen

- *Abgänger von Förder- und Hauptschulen oder aus Klassen eines Berufsvorbereitungs- bzw. Berufseinstiegsjahres*
- *Jugendliche und Heranwachsende, die sich zuvor in Eingliederungsprojekten, Maßnahmen und Programmen anerkannter Bildungsträger und Kooperationspartner der Stadt Rastatt oder von Rastatter Schulen befunden haben.*

Die Lehrstellenförderung der Stadt Rastatt kommt nachrangig zu entsprechenden Förderprogrammen des Bundes oder Landes Baden-Württemberg zur Anwendung.

Zuschussempfänger

sind anerkannte Ausbildungsbetriebe, auch wenn die Ausbildung nicht in Rastatt erfolgt.

Fördervoraussetzungen

- Die/der Jugendliche bzw. Heranwachsende muss während des jeweiligen gesamten Ausbildungsjahres mit Hauptwohnsitz in Rastatt gemeldet sein.
- Die Förderung erfolgt nur für den vom Gemeinderat beschlossenen als besonders förderwürdig angesehenen Personenkreis.
- Die Lehrstellenförderung der Stadt Rastatt kommt nur nachrangig zu entsprechenden Förderprogrammen des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg zur Anwendung.

Rahmenbedingungen der Förderung

- Die Förderung ist beschränkt auf Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2011 und darauf folgend abgeschlossen und tatsächlich begonnen wurden. Sie ist auf maximal 3 Jahre beschränkt.

- Ausgeschlossen sind Ausbildungsverhältnisse bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Ausbildungsverhältnisse des Betriebes mit Kindern und Verwandten des Firmeninhabers.

Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt –unabhängig von der Art des Ausbildungsberufes- je Ausbildungsplatz und je volles Ausbildungsjahr 770 EUR.

Verfahren

Für die Gewährung des Zuschusses ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Stadt Rastatt prüft, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und erteilt dem Ausbildungsbetrieb einen schriftlichen Bescheid. Die Agentur für Arbeit erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahres und nach Überprüfung der Fördervoraussetzungen durch den Fachbereich Jugend, Familie und Senioren der Stadt Rastatt. Hierfür ist vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb eine Bestätigung vorzulegen, dass das Ausbildungsjahr abgeschlossen wurde, keinerlei weitere Fördermittel in Anspruch genommen wurden und keine Änderungen vorliegen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sein könnten.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

Rückforderung

Eine Rückforderung des Zuschussbetrages ist möglich, wenn

- unrichtige Angaben der Zuschussbewilligung zu Grunde liegen oder/und
- sonstige erhebliche Gründe festgestellt werden, die der Zielsetzung der Förderung entgegen stehen.

Antragstellung an die

Stadt Rastatt

Fachbereich Jugend, Familie und Senioren

Kundenbereich Planung und Verwaltung

Kaiserstraße 48a

76437 Rastatt